

§ 19. Für die Herbeiführung der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes und für die Entscheidung selbst sind Kosten für die Staatskasse nicht zu erheben.

§ 20. Das Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenz-zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 13. Juni 1840 wird aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. März 1879.

Albert.



Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.

### № 19. Gesetz,

einige mit der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend;

vom 4. März 1879.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen aus Anlaß der Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Die Bornahme einer Vollstreckungshandlung hat dieselben Wirkungen, welche in dem bürgerlichen Rechte an die Anbringung einer Klage bei Gericht oder an die Benachrichtigung des Beklagten von der erhobenen Klage durch das Gericht geknüpft werden. (Zu § 239 der Civilprozeßordnung.)

§ 2. Die Erhebung der Nichtigkeitsklage in den Fällen, wenn eine Ehe gegen die Vorschriften in § 33 unter 1 bis 4 und in § 34 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 geschlossen worden ist, liegt der Staatsanwaltschaft ob und steht außerdem einem Jeden der beteiligten Ehegatten zu. (Zu § 568 fg. der Civilprozeßordnung.)